



NABU-Wegberg e.V. · Flachsstraße 31 · 41844 Wegberg

An die Mitglieder des Rates und  
der Fraktionen der Stadt Wegberg

**Gabriele Kaufhold**

Vorsitzende  
Flachsstr. 31  
41844 Wegberg

Tel. 02434-6090730  
info@nabu-wegberg.de  
www.nabu-wegberg.de

Wegberg, 22.11.2023

## **Stellungnahme und Vorschlag zu VO/0220/23 - Forstwirtschaftsplan 2024 im HFA am 28.11.2023 TO Ö 3.3.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Verkehr und Tourismus (KUVT) am 07.11.23 sollte über den Forstwirtschaftsplan (FWP) 2024 für den Kommunalwald abgestimmt werden. Von einigen Fraktionen wurde statt des vorgelegten Wirtschaftsplans eine ökologisch orientierte, kostengünstigere Waldnutzungsform, das **Lübecker Waldkonzept**, angeregt. Eine Beschlussfassung wurde ausgesetzt, um weitere Informationen vom beauftragten Förster, Herrn Claus Gingter einzuholen.

Das ist verständlich, handelt es sich bei der im **Wegberger Kommunalwald** ausgeübten Forstwirtschaft schließlich um ein Jahrzehnte altes Konzept, welches dem Kommunalhaushalt in der Vergangenheit Erträge eingebracht hat. Soweit aus den Haushaltsbilanzen der vergangenen Jahre ersichtlich, ist die **Wirtschaftlichkeit** der kommunalen Waldbewirtschaftung allerdings schon länger nicht mehr gegeben und steigende Verluste zu verzeichnen.

Im **FWP 2024** stehen sehr hohe Ausgaben in Höhe von 56.474 € einem geschätzten Ertrag von 5000 € gegenüber. Eine Investition von 40.885 € in die Anpflanzung von 10.000 zum Teil nicht standortheimischen Bäumen ist nicht ökologisch nachhaltig und zudem ein sehr großes finanzielles Risiko. Teil- oder Totalausfälle der Anpflanzungen sind in kurz aufeinanderfolgenden Dürre Jahren wie sie seit 2018 stattfinden, durchaus möglich.

Anpflanzungen, die vor 10, 20 oder 30 Jahren erfolgten und sich heute grün präsentieren wie z.B. im Beecker Wald, wurden noch bei kühlerem Wetter als heute durchgeführt und haben bessere Startbedingungen vorgefunden.

Neben der fehlenden Wirtschaftlichkeit gibt es profunde Gründe und Zwänge, sich bei der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes von ausschließlich ertragsorientierten Vorstellungen zu verabschieden.

Verschiedene **Vorgaben aus der EU-, Bundes- und Landesgesetzgebung**, aus internationalen Abkommen übernommene Verpflichtungen (Klimaschutzziele, Wiederherstellung von Ökosystemen, Biodiversitätssicherung) sehen die Erhaltung und Wiederherstellung der ökosystemaren Schutzfunktionen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Biodiversität des Waldes vor. Die Nutzung des Waldes als Rohstofflieferant ist damit nicht obsolet, hat aber angesichts der Bewältigung der Klimakrise keine Priorität mehr.

Ein Umdenken in Richtung Waldnaturschutz und Schutz des Ökosystems Wald wird aktuell im **Referententwurf zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes** (November 2023) deutlich. Darin wird weit mehr als heute auf die ökosystemare Integrität gesetzt und die Bedeutung des Waldes und seiner Schutzgüter (*aufstockender Waldbestand einschließlich der sonstigen walddtypischen Vegetation, Waldboden einschließlich der Bodenlebewelt, walddtypische Biodiversität, Waldinnenklima, Waldränder usw.*) sowie der Ökosystemleistungen zur Erreichung des Ziels nach §3 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hervorgehoben.

Weitere Beispiele für gesetzliche Vorgaben, die die Erfordernis einer Abkehr von der bisherigen Nutzungspraxis im Kommunalwald belegen:

- Eigentum an Natur hat eine Gemeinwohlfunktion und verpflichtet. Im Körperschaftswald besteht „die Verpflichtung der Forstbetriebe zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unmittelbar aus der Staatszielbestimmung des **Artikels 20a Grundgesetz**“ mit einem darin enthaltenen Verschlechterungsverbot“. (Prof. Dr. iur. Czybulka, D., *Eigentum verpflichtet: die Ökologiepflichtigkeit des Eigentums*, in Knapp, Klaus, Fähser (Hrsg.), *Der Holzweg*, Oekom Verlag, 2021).
- **Bundesverfassungsgericht** (2 BvR 1436/87 S. 39): „Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes, ... , dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.“
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 2 Abs. 4**: „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden.“ **§ 5**: Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“
- Das **Landesforstgesetz NRW** macht darüber hinaus Vorgaben zur „Vermeidung großflächiger Kahlschläge“, „Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“, zum ausreichenden „Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen“.

Im Entscheidungsfindungs-Prozess zur zukünftigen Forstwirtschaft im Kommunalwald muss beachtet werden, dass die für das 10.000 Bäume Programm vorgesehenen stadteigenen Waldflächen in Wildenrath im **Naturschutzgebiet** „*Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz*“ und dem **FFH-Gebiet** „*Schaagbachtal*“ liegen.

Für das NSG ist u.a. das **Schutzziel** „... Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete ...“, für das FFH-Gebiet die „Erhaltung/Wiederherstellung ... natürlicher Lebensräume ...“ durch „**naturnahe Waldbewirtschaftung**“ festgesetzt. Die Rodung von Wald ist gemäß Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte verboten.

Wegen ihrer hohen genetischen Diversität bietet die **Naturverjüngung bessere Voraussetzungen für die Klimaanpassung von Bäumen**. Naturverjüngte Pflanzen haben einen Anwuchs- und Startvorteil gegenüber Baumschulware, der sich über die gesamte Lebenszeit (bei machen Arten mehrere 100 Jahre) vorteilhaft auswirkt.

Demgegenüber steht die im FWP geplante Waldflächenräumung mit Roderechen oder Forstmulcher und der anschließenden Pflanzung von 10.000 z.T. gebietsfremden Bäumen unter hohem maschinellem Einsatz (Bodenverdichtung, CO<sub>2</sub>-Ausstoß), ggf. Verwendung von Verbiss-Schutz aus Kunststoff (Mikroplastik!) sowie der „Entnahme“ von Bäumen um Platz für Neupflanzungen zu schaffen (Altbäume?!, natürlicher Aufwuchs?). Eine Beeinträchtigung des Ökosystems ist erneut vorprogrammiert.

Das **Lübecker Waldkonzept** als Alternativ-Entwurf zum FWP 2024 existiert seit 1986 und wird inzwischen in vielen Städten erfolgreich angewendet. Nicht umsonst empfiehlt die neue **EU-Richtlinie** „**Closer-to-Nature Forest Management**“ das Lübecker Stadtwaldkonzept für Kommunalwälder.

Das Waldkonzept ermöglicht eine an die Prinzipien des Waldökosystems angepasste forstliche Nutzung, die erfolgreich UND kostengünstig ist und keine gewagten Investitionen verursacht. Im Gegenteil, es stehen Fördergelder aus verschiedenen bekannten und neuen Förderprogrammen zur Verfügung.

Die **Wirtschaftlichkeit des Lübecker Waldkonzeptes** ist nachgewiesen, wenn auch der Landesrechnungshof die Einschränkung von Leistungen, Lohnkürzungen, Personalabbau und höhere Verkaufsmengen, also allseits bekannte Sparzwänge und Umsatzsteigerungen, eingefordert hat.

Die kürzlich bekannt gewordene Entlassung von Knut Sturm, dem Nachfolger von Dr. Lutz Fährser im Lübecker Stadtwald, die mit dem Vorwurf des unwirtschaftlichen Arbeitens in Zusammenhang gebracht wird, bezieht sich v.a. auf verschenkte Baumsetzlinge und Weihnachtsbäume, die an Tafeln für Bedürftige abgegeben wurden (Protokoll Lübecker Ratssitzung 17.01.23) und nicht auf das Lübecker Waldkonzept! Dieses wird unter neuer Leitung fortgesetzt.

**Warum sich das Lübecker Waldkonzept rechnet**, ist in der Ausarbeitung des KlimaTisch Wegberg e.V. „Unser Wald hat Zukunft“ unter Punkt 1.d) ausführlich begründet (liegt den Fraktionen vor).

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Forstbetriebsplan vom 29.10.23 **empfehlen wir**, den Forstwirtschaftsplan 2024 abzulehnen und die Anwendung des Lübecker Waldkonzepts für den Kommunalwald zu beauftragen.

Durch die Einsparung der im FWP veranschlagten Investitions-Ausgaben und die Inanspruchnahme von finanziellen Förderungen für Kommunen bei naturnaher Waldbewirtschaftung kann der kommunale Haushalt mit mehreren zigtausend Euro entlastet werden.

Ein erster **Fahrplan für die Anwendung des Lübecker Konzepts** im Kommunalwald könnte folgendermaßen aussehen:

Der **Beecker Wald** wird wenig bis gar nicht durch forstliche Eingriffe gestört, kein Einschlag mehr von älteren Bäumen, Totholz verbleibt im Wald. Verkehrssicherung entlang von Wegen.

Im **Wildenrather Wald** kann eine langsame Naturverjüngung von den Seiten her erwartet werden. Nach etwa 10 Jahren (oder früher, wenn Flächen schon lange brach liegen) kann entschieden werden, ob stellenweise mit der Hand Gruppen von heimischen (Pionier-) Baumarten gepflanzt werden müssen. Falls noch Flächen mit abgestorbenen Fichten vorhanden sind, diese belassen und zusammenbrechen lassen (Vorteil: neue Biomasse, Bodenbeschattung, Schutz vor Bodenaustrocknung, Schutz vor Verbiss, schnellere Naturverjüngung). Mehrere kleine Flächen gegen Wildverbiss mit einem Schutzzaun versehen.

Insgesamt ist eine drastische Erhöhung der Abschüsse von Rehwild in den nächsten 10 Jahren erforderlich bis sich ein natürliches Gleichgewicht eingestellt hat.

Untenstehend finden Sie noch eine auszugsweise Gegenüberstellung von Inhalten aus dem Forstwirtschaftsplan und Antworten des NABU Wegberg e.V., die den aktuellen Stand von anerkannten Wald- und Forstwissenschaftlern und Praktikern aus der Forstwirtschaft wiedergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Kaufhold  
Dipl.Ing. (FH) Landespflege  
Vorsitzende NABU Wegberg e.V.

<b>Auszug Forstwirtschaftsplan 2024</b>	<b>Anmerkungen NABU Wegberg</b>
<p>Der Witterungsverlauf des Jahres 2023 war im Vergleich zu den letzten vier Jahren, mit Bezug auf die Bodenfeuchte und dem Niederschlag, ein erfreuliches und gutes Jahr, lieferte doch der ausgiebige Regen in der Vegetationsperiode den Pflanzen das ersehnte Wasser. Leider sind die Böden ab 80cm Tiefe auf den leichten Standorten als weiterhin trocken zu bezeichnen.</p>	<p>Wie sich der Witterungsverlauf 2024 entwickeln wird, ist nicht abzusehen. Sollte es wieder ein heißes und trockenens Jahr werden, trocknen die Böden wieder in kürzester Zeit aus. Bei Neuanpflanzungen muss mit größeren Ausfällen gerechnet werden.</p>
<p>Vor allem die Flachwurzler und die Altbäume zeigen deutliche Trockenschäden, und das über alle Baumarten hinweg. Hier ist im Besonderen die Buche zu nennen, welche Sonnenbrand und Trocknisschäden in noch nie dagewesener Weise anzeigt. Auch eine Verjüngung auf natürlichem Wege ist äußerst schwierig bis hin zu gar nicht vorhanden, da die Altbuchen flächig vor der Aussamung absterben und die klimatische Standortdrift anzeigt, dass die Buche auf den hiesigen Standorten den klimatischen Herausforderungen nicht so gewachsen ist.</p>	<p>Der Waldschadensbericht 2022 besagt, dass die Trockenschäden an Buchen besonders dort augenfällig sind, wo zuvor der Wald aufgelichtet wurde. Als Schattenbaum ist im Buchenbestand also das Kronendach geschlossen zu halten. Wo dieses der Fall ist, zeigen sich auch in Wegberger Wäldern geringe Trockenschäden an Buchen.</p> <p>Große Schäden sind am Rand einer Windwurffläche im Beecker Wald zu sehen, wo Buchen freigestellt wurden. Weiter durch Pflege und Holzeinschlag im Bestand, Bodenverdichtung, enge Abstände bei Rückegassen, Kahlschlägen und damit verbundener Auflichtung, Aufheizung und Austrocknung des Waldbodens. Viele Probleme sind selbst verursacht.</p>
<p>80 % der hiesigen Buchen-Waldgesellschaften fallen bereits in einen anderen Waldentwicklungstyp, bei der die Buche als Leitbaumart durch die Traubeneiche und anderen Leitbaumarten trockenheitsbedingt, abgelöst wird. Sie wird nicht verschwinden und ihre ökologischen Nischen haben, aber sie wird im Konkurrenzkampf zurückweichen. Dies zeigt auch an, welche Baumarten zukünftig von den klimatischen Verhältnissen profitieren-hier eher die Wärmeliebenden.</p>	<p>Dort, wo der Wald dicht und geschlossen ist, kann er seine Klimafunktion = kühlende Funktion wahrnehmen. Dort ist auch weiterhin eine Verjüngung mit Buchen möglich.</p> <p>Die pessimistische Sichtweise und Abkehr von der Rotbuche als zu fördernde Waldbaumart wird von bekannten Waldexperten nicht geteilt. Dort wo noch Naturnähe in Buchenwäldern zugelassen wird und in den letzten Jahrzehnten keine intensive Forstwirtschaft mit Kahl- und Schirmschlägen, Bodenverdichtung, Pflegeeingriffen etc. stattgefunden hat, zeigt sich, dass die Rotbuche auch in den hiesigen Breiten noch als Leitart möglich ist.</p>
<p>Eines zeigt sich bereits deutlich in der Fläche, der Waldumbau wird aktiv erfolgen müssen und eine natürliche Walderhaltung, ohne aktiven Umbau und Unterstützung unserer Waldgesellschaften, wird so nicht möglich sein.</p>	<p>Eine natürliche Waldverjüngung ist automatisch standortgerecht und widerstandsfähiger und einer Anpflanzung mit Baumschulware vorzuziehen. Es ist nachgewiesen, dass Bäume ihre individuellen Erfahrungen mit einem sich verändernden lokalen Klima über die Epigene-</p>

	<p>tik an ihren Nachwuchs weitergeben. Eine natürliche Verjüngung ist kostenlos. Aktive Aufforstungen, die bei Trockenheit absterben, sind eine finanzielle Katastrophe für den Finanzhaushalt.</p>
<p>Nicht zuletzt wird das Rehwild auch Nutznießer der Veränderungen sein und sich weiter, ohne stringente Regulation, negativ auf die Waldverjüngung auswirken</p>	<p>Eine strenge Limitierung des Wildes ist für den Übergang von der derzeitigen Plantagenwirtschaft zu strukturreichem Wald erforderlich. Liegendes Totholz würde den Verbiss von Jungwuchs nicht verhindern, aber verbessern. Ansonsten Verbot der Wildfütterung, Durchsetzen von Abschussquoten. Eventuell Einzäunung von Parzellen.</p>
<p>Diese 10000 Bäume sollen an den Stellen zur Pflanzung kommen, wo wir aktiv umbauen und klimaplastisch anreichern und unterstützen müssen; und Naturschutzganzheitlich ergänzen und entwickeln wollen.</p>	<p>Bitte Erklärung des Begriffs "klimaplastisch anreichern". Der "aktive" Umbau der letzten Jahrzehnte ist mitverantwortlich für den heutigen desolaten Zustand des Waldes! Das Narrativ mit ggf. gebietsfremden Arten den Wald klimaresilient zu machen und "Naturschutz ganzheitlich" zu ergänzen und zu entwickeln ist leider eine irreführende Erzählung.</p>
<p>Vorbereitend zu den Aufforstungen werden nur da Bäume entnommen, wo wir den Platz für neue schaffen oder die vorhandenen Aufforstungen pflegen und mit Licht versorgen müssen</p>	<p>Baumfällungen für Aufforstungen? Ein Altbaum muss durch hunderte von Jungbäumen ersetzt werden, damit diese die Funktion des Altbaumes ersetzen. Je mehr Lichteinfall in den Wald durch die Entnahme von Bäumen hervorgerufen wird, desto wärmer, trockener und schwieriger wird es für die verbleibende Waldflora und -fauna auf und im Waldboden zu existieren. Die Schäden am Ökosystem nehmen zu! Eine Auflichtung ist zur Erzielung dicker Stämme nicht erforderlich wie Untersuchungen im Lübecker Wald ergaben.</p>
<p>Einschläge werden nur anlassbezogen und zur Beseitigung von kranken und absterbenden Bäumen vorgenommen. Ausnahme kalamitätsbedingte Zwangsnutzungen. Da haben wir sogar die Pflicht tätig zu werden. Auf den Erhalt ausreichender Totholzanteile, vornehmlich stehend oder alternativ liegend, wird geachtet</p>	<p>Kranke absterbende Bäume haben innerhalb des Kreislaufes im Wald enorm wichtige Funktionen, gerade in Hinsicht auf holzzer-setzende Pilze und holzverwertende Käfer und die Anreicherung der Biomasse. Kalamitätsbedingte "Zwangsnutzungen" sind nicht erforderlich, da sich der Borkenkäfer in toten Bäumen nicht mehr vermehren kann. Eine Schadholzräumung führt zu einer Schwächung von Nachbarbäumen (s.o.)</p>